

Vermerk vom 17.06.2011

Sachstandermittlung bzgl. interner Weisungslage des Jobcenter Landkreis Heilbronn zu

1. Unterkunftskosten (Kaltmiete + Nebenkosten), Heizkosten, Warmwasser, § 22 SGB II

Dienstanweisung DA Nr. 02/10 (Stand 09.08.2010) Bearbeitung von Anträgen nach § 22 SGB II

Verfügung:

Anwendung von Entscheidungsgrundlagen:

In der ALH gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Bundes (z. B. Fachliche Hinweise) getroffen werden, die Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Landes bzw. der Kommunen (z. B. Sozialhilferichtlinien).

Diesem Grundsatz folgend richtet sich die Bearbeitung von Anträgen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) sich ab Inkrafttreten am 09.08.2010 dieser Dienstanweisung ausschließlich nach

1. Sozialhilferichtlinien Baden - Württemberg
2. Rechenparameter des Jobcenter Landkreis Heilbronn
3. Berechnungshilfe des Jobcenter Landkreis Heilbronn

in der jeweils aktuellen Fassung.

Die bislang angewendeten Richtlinien und Berechnungshilfen sind mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung nicht mehr gültig. Besitzstandsregelungen sind zu beachten.

Die Sozialhilferichtlinien sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Grundsätzlich wird die Angemessenheit der Betriebs- und Heizkosten mit der Berechnungshilfe geprüft. Die einfache Prüfung nach Nr. 22.06/2 a) der Sozialhilferichtlinien kann entfallen.

Die Prüfung anhand der Berechnungshilfe ist genauer und konformer mit der Rechtsprechung als die Tabelle der einfachen Prüfung.

Ausnahme:

Sofern aus der Mietbescheinigung keine näheren Angaben zu den Nebenkosten hervorgehen, kann die Berechnungstabelle nicht angewendet werden. In diesen Fällen wird die Angemessenheit anhand der einfachen Prüfung nach Nr. 22.06/2 a) der Sozialhilferichtlinien geprüft.

Jobcenter Landkreis Heilbronn

Rechenparameter in der Leistungssachbearbeitung n. dem SGB II

(Stand 01.01.2011)

- angemessene Wohnfläche

Personenkreis	Wohnfläche
1-Personenhaushalt	45 m ²
2-Personenhaushalt	60 m ²
3-Personenhaushalt	75 m ²
4-Personenhaushalt	90 m ²
Für jede weitere Person	15 m ²
Alleinstehende in Untermiete	25 m ²

- Heizkostenbeträge für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen

Angabe in qm:

Heizperiode	Feste Brennstoffe	mtl.	Ölheizung	mtl.	Gasheizung	mtl.	FM/
2000/2001	19,60 DM	1,63 DM	15,20 DM	1,44 DM			22.0
2001/2002	10,43 €	0,87 €	9,97 €	0,83 €			31.1
2002/2003	10,50 €	0,88 €	8,60 €	0,72 €			15.0
2003/2004	10,36 €	0,86 €	8,27 €	0,69 €			30.0
2005/2006	11,50 €	0,96 €	9,31 €	0,78 € (ohne Betriebskosten)	12,08 € ab 01.01.2006	1,01 € ab 01.01.2006	28.0
2006/2007	11,04 €	0,92 €	12,26 €	1,02 €	12,08 €	1,01 €	2006
2007/2008	11,04 €	0,92 €	12,26 €	1,02 €	12,08 €	1,01 €	
2008/2009	11,04 €	0,92 €	12,26 €	1,02 €	12,08 €	1,01 €	

* 5% gekürzt gemäß Kreistagsbeschluss 21.07.2003; Festsetzung für feste Brennstoffe gemäß Verfügung D 4 vom 10.10.2005 (Rg.-Nr. 423.1521).

- Abzug Energieaufwand (Kochfeuerung) ab 01.07.2009 bzw. bei Neubewilligung

	Regelleistung	Anteil %	Kochfeuerung
<u>Ab 01. Juli 2009</u>	359 €	100	15,83 €
	323 €	90	14,25 €
	287 €	80	12,67 €
	251 €	70	11,08 €
	215 €	60	9,50 €

<u>Ab 01. Juli 2008</u>	351 €	100	15,48 €
	316 €	90	13,93 €
	281 €	80	12,38 €
	211 €	60	9,29 €

- Pauschalbeträge Nebenkosten Unterkunft

Art	Betrag	Bezug
Wasser /Abwasser	15 €	Person je Monat
Kaminfeger	6 €	Haushalt je Monat
Allgemeinstrom	Einzelnachweis	Haushalt
Abfallgebühren	siehe Nummer 18	
Kabelanschluss	12 €	Haushalt je Monat

Satellitenschüssel	8 €	Haushalt je Monat
Treppenhausbeleuchtung	2 €	Haushalt je Monat
Garage	20 € (ÜWH 25 €)	Je Garage
PKW-Stellplatz	5 € (ÜWH 15 €)	Je Stellplatz
Abzug Vollmöblierung (außer ÜWH)	20 €	Person je Monat

* Gebühren für Kabelanschluss können dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Mieter den Kabelanschluss kündigen kann.

•

• **Abfallgebühren**

• Ein Teil der Kosten wird über eine Grundgebühr und der andere Teil über eine Mengengebühr erhoben.

• Grundgebühr

• Die Grundgebühr wird bezogen auf das Grundstück ermittelt und deshalb durch den Vermieter als Mietnebenkosten geltend gemacht. Bei HE, die selbst Haus- oder Wohnungseigentümer sind, werden die Grundgebühren auf Antrag berücksichtigt/erstattet. Die Grundgebühr beträgt jährlich je Grundstück ab 01.01.2006:

•

Personen	Gebühr
1 Person	34 €
2 Personen	51 €
3 Personen	62 €
4 Personen	72 €
5 Personen	86 €
6 Personen	103 €
7 Personen	119 €
8 Personen	136 €
zzgl. für jeden weiteren Bewohner	17 €

•

• Mengengebühr

Personen	Restmüll	Gebühr
1-2 Personen	Gebührenmarken für 40 Liter Gefäß	20 €
3 Personen	Gebührenmarken für 60 Liter Gefäß	30 €
4 Personen	Gebührenmarken für 80 Liter Gefäß	40 €
5-6 Personen	Gebührenmarken für 120 Liter Gefäß	60 €
Ausnahmefälle	Gebührenmarken für 240 Liter Gefäß	120 €
	Banderolen für 40 Liter Gefäß	1 €
	Banderolen für 60 Liter Gefäß	1,50 €
	Banderolen für 80 Liter Gefäß	2 €
	Banderolen für 120 Liter Gefäß	3 €
	Banderolen für 240 Liter Gefäß	6 €
	Abfallsack für Restmüll 50 Liter	2,80 €

•

Personen	Biotonne	Gebühr
1 Person	Gebührenmarken für 60 Liter Gefäß	18 €
2 bis 3 Personen	Gebührenmarken für 80 Liter Gefäß	24 €
4 bis 5 Personen	Gebührenmarken für 120 Liter Gefäß	36 €
Anerkennung nur in Ausnahmefällen	Gebührenmarken für 240 Liter Gefäß	72 €
	Abfallsack für Gartenabfälle 60 Liter	2,80 €

- Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten (Grundmiete)

- **Erster Schritt:** Beurteilung nach Wohngeld-Mietobergrenze

Personen im Haushalt	Mietstufe *	Höchstbeträge
1	II	308
	III	330
2	II	380
	III	402
3	II	451
	III	479
4	II	523
	III	556
5	II	600
	III	638
für jede weitere Person	II	72
	III	77

* Mietstufe II: alle Gemeinden im Landkreis Heilbronn außer:
 Mietstufe III: Bad Friedrichshall, Brackenheim, Lauffen, Leingarten, Neckarsulm, Obersulm, Weinsberg

- **Zweiter Schritt: Beurteilung nach Mietspiegel**

- nicht erforderlich, wenn Miete bereits nach erstem Schritt angemessen ist -

Da es für die Gemeinden im Landkreis Heilbronn keinen Mietspiegel gibt, ist Ausgangspunkt der Heilbronner Mietspiegel.

Baujahr/Größe	bis 45 m ²	46 - 60 m ²	61 - 75 m ²	76 – 90 m ²	über 90 m ²
vor 1960	6,49 €/m ²	5,92 €/m ²	5,57 €/m ²	5,43 €/m ²	5,23 €/m ²
1960 – 1977	7,10 €/m ²	6,00 €/m ²	5,86 €/m ²	5,84 €/m ²	5,33 €/m ²
1978 – 1994	7,44 €/m ²	6,60 €/m ²	6,25 €/m ²	6,25 €/m ²	5,83 €/m ²
ab 1995	7,81 €/m ²	7,37 €/m ²	7,01 €/m ²	6,70 €/m ²	6,59 €/m ²

Die vorstehenden – für die Stadt Heilbronn maßgeblichen - Beträge werden für die Kreisgemeinden mit den auf der Folgeseite genannten Abschlägen angewandt.

Dabei ist bei einem Einpersonenhaushalt von einer maximalen Wohnungsgröße von 45 m²

auszugehen; diese erhöht sich bei weiteren Personen um je 15 m².

Abstatt	10 %	Ittlingen	25 %
Bad Friedrichshall	15 %	Jagsthausen	30 %
Bad Rappenau – Stadt	10 %	Kirchardt	20 %
- Zimmerhof	15 %	Langenbrettach	20 %
- Bonfeld	15 %	Lauffen	10 %
- Fürfeld	15 %	Lehensteinsfeld	10 %
- Heinsheim	15 %	Leingarten	10 %
- Treschklingen	20 %	Löwenstein	20 %
- Grombach	20 %	Massenbachhausen	25 %
- Obergimpfern	20 %	Möckmühl – Stadt	25 %
- Babstadt	20 %	- Ruchsen	25 %
- Wollenberg	25 %	- Züttlingen	25 %
Bad Wimpfen	10 %	- Bittelbronn	30 %
Beilstein – Stadt	wie HN	Neckarsulm	10 %
- Schmidhausen	20 %	Neckarwestheim	10 %
- übrige Teilorte	30 %	Neudenu – Stadt	20 %
Brackenheim – Stadt	10 %	- alle Teilorte	25 %
- Dürrenzimmern	10 %	Neuenstadt – Stadt	20 %
- Hausen	10 %	- alle Teilorte	25 %
- Meimsheim	10 %	Nordheim	10 %
- Botenheim	20 %	Obersulm	15 %
- Haberschlacht	20 %	Oedheim – Hauptort	20 %
- Neipperg	20 %	- Degmarn	25 %
- Stockheim	20 %	Offenau	20 %
Cleebronn	20 %	Pfaffenhofen	25 %
Eberstadt	10 %	Roigheim	25 %
Eilhofen	20 %	Schwaigern – Stadt	15 %
Eppingen – Stadt	10 %	- übrige Teilorte	20 %
- alle Teilorte	25 %	Siegelsbach	20 %
Erlenbach	10 %	Talheim	10 %
Flein	wie HN	Untereisesheim	20 %
Gemmingen	20 %	Untergruppenbach	10 %
Güglingen - Stadt	15 %	Weinsberg	10 %
- Frauenzimmern	20 %		

- Eibensbach	25 %	Widdern	30 %
Gundelsheim – Stadt	20 %	Wüstenrot – Hauptort	15 %
- alle Teilorte	30 %	- Neuhütten	15 %
Hardthausen	20 %	- alle übrigen Teilorte	20 %
Ilsfeld	10 %	Zaberfeld	25 %

Berechnungshilfe

Gültig ab 01.01.2011
(04.09.2011)

Berechnung der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten

Personenzahl	<input type="text"/>	Anzahl Zimmer	<input type="text"/>	Berechnung gilt ab <input type="text"/>
		Anzahl Bäder	<input type="text"/>	
Baujahr	<input type="text"/>	Anzahl Küchen	<input type="text"/>	
tatsächliche m ²	<input type="text"/>	angemessene m ²	<input type="text"/>	
Wohnort	<input type="text"/>	Wohnort/Teilort	<input type="text"/>	

I Angemessene Kaltmiete

(gültig ab 01.01.2009)

Kaltmiete lt. Mietbescheinigung Euro

Mietobergrenze nach Mietobergrenze Euro

Mietobergrenze nach Mietspiegel Euro

Angemessene Kaltmiete Euro

Hinweis angemessene Kaltmiete nach 6 Monaten

II Nebenkosten

Nebenkosten lt. Bescheinigung Euro

abzüglich
a) h

(Wenn kein Betrag eingetragen, Pauschale verwenden)

- Euro

- Strom/Kochfeuerun- g Euro

- Möblierung (ggf. 20 € mtl) Euro

- Garage (je 20€/ÜWH 25€) Euro

Ermittlung Warmwasser- dezentral

(gültig ab 01.01.2011)

Personenzahl eingeben

1	364,0 0 €	Alleinst.
2	328,0 0 €	mit PTR
3	291,0 0 €	Kd ab 18 J
4	287,0 0 €	Kd 14-17 J
5	251,0 0 €	Kd 6-13 J
6	215,0 0 €	Kd 0-5 J

Warmwasser-dezentral		
1	8,00 €	€
2	8,00 €	€
3	7,00 €	€
4	4,00 €	€
5	3,00 €	€

- Stellplatz	(je 5 €/ÜWH 15 €)	Euro	6
- Heizung (ggf. ohne Warmwasser)		Euro	
b) falls nicht enthalten			
+ Wasser/Abwasser		Euro	1
+ Abfallgebühren		Euro	2
+ sonstige Nebenkosten		Euro	3
()		Euro	4
()		Euro	5
()		Euro	6

2,00 €	€
	€

Strom (neue Sätze folgen)	
-	€
-	€
-	€
-	€
-	€
-	€
-	€

Nebenkosten ohne Heizung - € Euro

- € Betriebskosten einfache Prüfung

III Heizkosten

Heizungsart (mit "x" auswählen)

ab 01.08.05		ab 01.01.06		
feste Br.	Öl	feste Br.	Öl	Gas
0,96 €	0,78 €	0,96 €	0,78 €	1,01 €

mtl. je m²

ab 01.08.06		
feste Br.	Öl	Gas
X		
0,92 €	1,02 €	1,01 €

angemessene Heizkosten

0 x 0,92 € - € mtl.

m² Basisverbrauch (m²-Zahl, jedoch max. angemessene m²-Zahl)

factsächliche Heizkosten

mtl.

ggf. abzüglich Warmwasser ??

- €

einfache Prüfung
- € Heizkosten mit Warmwasser
- € Heizkosten

Hinweis angemessene Heizkosten nach 6 Monaten

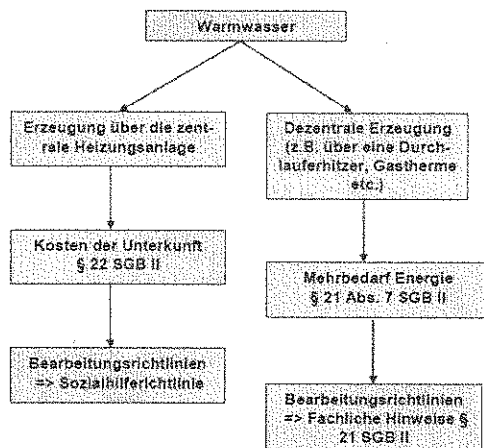
Gesamte KdU	€	(je Person)
Anteilige KdU	€	

Interne Arbeitsanweisung bzgl. Warmwasser vom 27.04.2011

Ausgangslage:

In den neu festgesetzten Regelbedarfen ist die Erzeugung von Warmwasser nicht mehr als anteiliger Bedarf prozentual berücksichtigt.

Hierbei ist folgende Unterscheidung zu beachten:



Bearbeitung der Fallkonstellation im Jobcenter Heilbronn:

Zunächst wird im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung abschließend ermittelt wie die Warmwasseraufbereitung erfolgt.

Zukünftige Bearbeitung von Leistungsfällen mit zentraler Warmwasseraufbereitung:

Von der Nebenkostenvorauszahlung wird, bei einer **zentralen Warmwasseraufbereitung**, die bisherige Warmwasser-Pauschale nicht mehr abgezogen. Der Abzug ist rückgängig zu machen und dem Kunden nachzuzahlen. Diese Bearbeitungsanweisung gilt rückwirkend zum 01.01.2011 für alle Fälle.

Weitere Leistungen (als die bisher in Abzug gebrachten Warmwasserpauschalen) für die zentrale Warmwasseraufbereitung können erst nach Vorlage der aktuellen Nebenkostenabrechnung bzw. den aktuellen Sozialhilferichtlinien ausgezahlt werden.

Zukünftige Bearbeitung von Leistungsfällen mit dezentraler Warmwasseraufbereitung:

Der Gewährung eines Mehrbedarfs wird unter Berücksichtigung der Fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II geprüft und ggf. gewährt. Der Mehrbedarf kann rückwirkend zum 01.01.2011 gewährt werden.

Bei komplexen Sachverhalten ist der Teamleiter zu beteiligen.

2. Wohnraumsicherung, § 22 Abs. 8 SGB II

Es bestehen derzeit keine internen Weisungen.

3. Erstausrüstung

* für die Wohnung einschließlich Elektrogeräte nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

* für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Dienstanweisung DA Nr. 03/08 (Stand: 09.08.2010)

Grundsätzliches:

Anwendung von Entscheidungsgrundlagen:

In der ALH gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Bundes (z. B. Fachliche Hinweise) getroffen werden, die Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Landes bzw. der Kommunen (z. B. Sozialhilferichtlinien).

Diesem Grundsatz folgend richtet sich die Bearbeitung von Anträgen nach § 23 Abs. 3 SGB II („einmalige Leistungen“) nach den entsprechenden Sozialhilferichtlinien Nr. 23.15 bis 23.21 in der jeweils aktuellen Fassung.

Bearbeitung:

Die Sonderpauschalen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein höherer Bedarf kann nur bei begründetem Nachweis berücksichtigt werden, dieser Bedarf ist individuell zu ermitteln.

Die einmaligen Beihilfen sind in der Regel als Geldleistung zu gewähren. Ein Verweis auf Sachleistungen oder Wertgutscheine ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Vor Ausstellung eines Wertgutscheines an Hilfesuchende ist insbesondere bei gebrauchtem Hausrat grundsätzlich beim jeweiligen Anbieter anzufragen, ob die gewünschten Gegenstände vorrätig sind.

Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Hilfesuchenden, ist der Ermittler mit dem entsprechenden Vordruck zu beauftragen, um die Notwendigkeit des Bedarfs festzustellen. Die Entscheidung des Sachbearbeiters ist dem Ermittler zur Auswertung mitzuteilen.

Die aufgeführten Beihilfesätze können auch verwendet werden, wenn nach § 23 Abs. 1 SGB II ein Darlehen gewährt werden soll.

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Beihilfe kommt in Betracht, wenn durch den Bedürftigen erstmals ein eigener Haushalt begründet wird. Dabei ist Voraussetzung, dass in der Regel die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Dem steht nicht entgegen, wenn zwar einzelne Haushaltsgegenstände und Geräte vorhanden sind, aber der wesentliche Teil einer notwendigen Ausstattung fehlt (z. B. Gewährung der entsprechenden Möbelpauschalen bei erforderlichen Möbeln).

Ein besonderes Ereignis rechtfertigt abweichend davon die Zuordnung einzelner Bedarfsgegenstände zu dem Begriff der Erstausrüstung (z. B. Geburt eines Kindes mit der dann notwendigen Ausstattung an Kinderbett, Kinderwagen, Wickeltisch, Kinderbadewanne usw. oder Teilverlust der Ausstattung durch ein unvorhersehbares Ereignis wie Brandschaden o. ä.).

Liste der pauschalierten einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II:

Möbel-Pauschale 2 Erwachsene 1.550,00 €

Möbel-Pauschale Einzelpersonen 1.050,00 €

Möbel-Pauschale Kind ab 7 J.	350,00 €
Möbel-Pauschale Kind unter 7 J.	200,00 €

Sollten nur einzelne Gegenstände benötigt werden, so sind diese in der Anlage zu finden.

2. Schwangerschaftsbekleidung

Für die Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe von 291,00 EUR gewährt. Mit dieser Pauschale wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt abgedeckt.

3. Erstausrüstung Kleinkinder und Säuglinge

Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe gewährt; die erste Rate ist spätestens **acht Wochen** vor dem voraussichtlichen Geburtstermin auszubezahlen.

Babyausstattung (Bekleidung) 1. Rate für die ersten 6 Lebensmonate 187,00 €

Babyausstattung (Bekleidung) 2. Rate für 7. – 12. Lebensmonat 141,00 €

Die Leistungen aus der Stiftung „Mutter und Kind“ sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II absolut nachrangig. Leistungen nach dem SGB II dürfen deshalb nicht im Hinblick auf eventuelle Ansprüche aus der Bundesstiftung abgelehnt werden.

4. Erstausrüstung Bekleidung

Volljährige (Mann/Frau) 276,00 €

Minderjährige 1 bis 17 J. 337,00 €

z. B. bei Totalverlust nach Wohnungsbrand etc.

Anlage 1: Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für unabweisbaren Bedarf nach § 23 Abs. 1 SGB II (keine abschließende Aufzählung)

Die folgende Auflistung umfasst nicht die nötige Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes

Gegenstand	Betrag EUR
Arbeitsanzug	30,00
Arbeitsmantel	20,00
Badetuch	10,00
Badezimmerschrank, gebraucht	25,00
Bettgestell mit Rost, gebraucht	100,00
Bettlaken	10,00
Bettwäsche	25,00
Biotonne, 120 l	77,00
Biotonne, 60 l	55,00
Biotonne, 80 l	72,00
Bügelbrett	25,00
Bügeleisen	20,00
Couchgarnitur, gebraucht	160,00
Deckbett	40,00
Duschvorhang	25,00
Ehebett mit Rost, gebraucht	200,00
Fernsehgerät, gebraucht	60,00
Garderobe, gebraucht	25,00
Geschirr/Besteck ab 4 Personen	60,00
Geschirr/Besteck ab 3 Personen	35,00
Herd mit Backofen, gebraucht	100,00
Kleiderschrank, gebraucht	80,00
Kochtopf	15,00
Koffer	30,00

Kopfkissen	20,00
Küchenschrank lfm., gebraucht	60,00
Kühlschrank, gebraucht	80,00
Kur- bzw. Erholungsaufenthalt (Bekleidung)	161,00
Lampe	20,00
Matratze, neu	50,00
Mülleimer, 35 l	24,00
Mülleimer, 50 l	31,00
Ölofen	200,00
Pfanne	15,00
Putzset	25,00
Radio	15,00
Regal	25,00
Reisetasche	15,00
Schlafcouch, gebraucht	110,00
Spüle, gebraucht	60,00
Staubsauger	40,00
Stockbett mit Rost, gebraucht	150,00
Stuhl, gebraucht	15,00
Tisch, gebraucht	30,00
Türgitter	20,00
Waschmaschine	300,00
Wohnzimmerschrank, gebraucht	150,00
Wäscheständer	20,00
Zimmerantenne	15,00

Anlage 2: Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 23 Abs. 3 SGB II

Gegenstand	Betrag EUR
Babybadewanne	10,00
Babysafe (Maxi-Cosi)	20,00
Badetuch	8,00
Bettwäsche inklusive Laken	25,00
Flasche mit Sauger	8,00
Hochstuhl	20,00
Kinderbettdecke neu	28,00
Kinder - Gitterbett mit Rost (Kleinkind)	50,00
Kinderwagen – alle Modellarten inkl. Zubehör – gebraucht	130,00
Laufstall, gebraucht	25,00
Matratze Kinderbett, neu	45,00
Schrank für alle Kindersachen	77,00
Tür - Absperrgitter	20,00
Wärmflasche	5,00
Wickelaufgabe	20,00
Wickelkommode oder Wickelaufsatz für Badewanne	50,00
Windeleimer	6,00

Anlage 3: Anbieter von gebrauchtem Hausrat und gebrauchter Bekleidung + Second Hand Babyausstattung und Schwangerschaftsbekleidung

4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II